Namslauer Kreisblatt.

No. 43. **1908.**

Donnerstag, den 22. Oktober 1908.

Verantwortlicher Redacteur: O. Opitz. — Druck, Verlag und Expedition: O. Opitz in Namslau.

Amtlicher Teil.

A. Bekanntmachungen des Landrats.

№ 705] Namslau, den 20. Oktober 1908.

Die Gemeindevorsteher des Kreises veranlasse ich, innerhalb **bestimmt 3 Tagen** auf Grund der Gemeinderechnungen festzustellen und anzuzeigen, wieviel die Nettoausgaben für **Armen- und Wegezwecke** in den Jahren 1905, 1906 und 1907 betragen haben.

Die Naturalleistungen sind in Geld umzurechnen. Für die Hand- und Spanndienste ist der ortsübliche Tagelohn bezw. der Wert der Bereitstellung des Gespanns anzurechnen; es darf jedoch der für die Rentenberechnung festgesetzte ortsübliche Tagelohn, sowie für die Spanndienste ein Satz von 3 M. pro Pferd und Tag und von 2 M. pro Ochse und Tag zusätzlich des Tagelohns für den Führer des Gespanns nicht überschritten werden.

Der ortsübliche Tagelohn beträgt:

a. für männliche Personen über 16 Jahren 1,10 M.,
b. „ „ „ unter „ „ 0,70 „,
c. „ weibliche „ über „ „ 0,70 „,
d. „ „ „ unter „ „ 0,50 „.

Ueber die Anzahl der geleisteten Hand- und Spanndienste geben die Hand- und Spanndienstregister der Gemeinden Auskunft.

Ferner ist anzugeben, wieviel die Staatseinkommensteuer (excl. fingierte Sätze) und die staatlich veranlagten Realsteuern (Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer) in den drei genannten Jahren betragen haben.

Bei den geforderten Feststellungen ist die größte Sorgfalt anzuwenden.

Die Berichtsfrist ist pünktlich inne zu halten, widrigenfalls die Abholung durch kostenpflichtigen Boten erfolgen müßte. **Die Sache ist ganz besonders eilig.**

№ 706] Breslau, den 27. Juni 1908.

Normalschraubengewinde für Spritzenschläuche.

In Ausführung des § 1 Absatz 3a der Polizeiverordnung, betreffend die Regelung des Feuerlöschwesens in der Provinz Schlesien vom 4. September 1906, wird unter Aufhebung der Allgemeinen Verfügung vom 12. Mai 1866, betreffend Einführung eines Normal-Schrauben-Gewindes der Spritzenschläuche, folgendes bestimmt:

Jede Feuerspritze, deren Druckschläuche eine andere Verbindung als die Kuppelung des Systems Storz haben, muß mit 2 Uebersetzungsstücken der vorhandenen Schlauchverbindung zu zu der Schlauchkuppelung des Systems Storz nach den Modellen 1886 oder 1901 versehen sein. Wo die vorhandene Schlauchverbindung aus ungleichen Teilen besteht, müssen die beiden Uebersetzungsstücke je zu einem der Verbindungsteile passen.

pp. Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien. In Vertretung: gez. Michaelis.

Namslau, den 20. Oktober 1908.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Ich bemerke hierzu:

„Die Storz-Kuppelung besteht aus zwei gleichen Hälften; die Kuppelung Modell 1886 paßt auch zu der von Modell 1901. Die Storz-Kuppelung Modell 1901 steht unter Patentschutz und kann nur von der Firma Zulauf & Cie. in Höchst a. M. hergestellt werden.

Die Storz-Kuppelung Modell 1886, die u. a. bei der städtischen Feuerwehr zu Breslau als einzige Schlauchverbindung eingeführt ist und sich dort ebenfalls gut bewährt hat, ist patentfrei und kann daher auch von anderen Fabrikanten hergestellt werden.

Die Firma Zulauf & Cie. hat dem Herrn Oberpräsidenten gegenüber offeriert:

Storz-Kuppelungen für 45—48 mm Schlauch nach Modell 1886 für 8,40 Mark, Kuppelungen nach Modell 1901 für 9 Mark, Uebersetzungsstücke mit beliebigem Gewinde für 6 Mark netto Fabrik.

Um den mit der Einführung einer Normal-Kuppelung erstrebten Zweck, ein Zusammenarbeiten aller bei einem Feuer eintreffenden Spritzen zu ermöglichen, zu erreichen, ist es erforderlich, nicht nur, daß die Spritzen mit der Normalkuppelung oder wenigstens mit den Uebersetzungsstücken zu der Normalkuppelung versehen sind, sondern, daß die Kuppelung bezw. die Uebersetzungsstücke auch tatsächlich sämtlich zu einander passen.

Wie dem Herrn Oberpräsidenten von dem Vorsitzenden des Provinzialverbandes der Feuerwehren Schlesiens mitgeteilt ist, werden von allen Fabriken Kuppelungen mit fester und mit loser Verbindung hergestellt.

Diejenigen mit loser Verbindung sollen zwar besser, aber auch um ca. 2,50 Mark teurer sein, als die mit fester Verbindung. Gegen die Verwendung der letzteren sind indes keine Bedenken zu erheben. **Bis zum 1. Januar 1909 ist mir von den städtischen Polizeiverwaltungen sowie den Herren Amtsvorstehern des Kreises über das Veranlaßte zu berichten.**

Eine Storz-Schlauchkuppelung, Modell 1901, der Metallwaren-Fabrik von Zulauf & Cie. in Höchst am Main liegt in meinem Amtslokale zur Ansicht aus.

№ 707] Breslau, den 25. September 1908.

Bekanntmachung.

Der § 7 der Ausführungsanweisung zu der unter dem 22. Juli d. Js. erlassenen Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen), ist wie folgt abgeändert und ergänzt worden.

„Als „feuersichere" Türen gelten zurzeit Türen aus doppelten, mindestens 1 mm starken Eisenblechplatten mit Asbesteinlage (beispielsweise nach den Systemen von Berner, von König, Kücken und von Schwarze) die selbsttätig zufallen in 5 cm breite Falze aus unverbrennlichem Baustoffe schlagen und dicht schließen, oder, unbeschadet der anderen Forderungen, Türen aus 25 mm starken, gespundeten Holzbrettern mit allseitiger Bekleidung von 1 mm starkem Eisenblech, die mittels durchgehender Nieten oder Nägel befestigt ist.

In Warenhäusern und solchen Geschäftshäusern, in welchen größere Mengen brennbarer Stoffe feilgehalten werden, können zwar für vorhandene Fahrstühle die letztbeschriebenen als „feuersicher" angesehen werden, jedoch muß in neuen Warenhäusern usw. und für neue Fahrstuhlanlagen in bestehenden Warenhäusern usw. an der Forderung eiserner Türen mit Asbesteinlage in Uebereinstimmung mit den für solche Warenhäuser usw. gültigen „Sonderanforderungen" festgehalten werden.

Schranken und Türen dürfen, namentlich bei freistehenden Aufzügen, nicht so beschaffen oder eingehängt sein, daß sie von überragenden Teilen der Ladung ausgehoben werden können."

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien. Im Auftrage: gez. Schimmelpfennig.

Breslau, den 3. Oktober 1908.

Die Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen vom 22. Juli 1908 nebst Ausführungsanweisung, ist in Stück 32 des Amtsblatts für 1908 veröffentlicht.

Der Regierungs-Präsident. J. V. gez. Angerer.

Namslau, den 16. Oktober 1908.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur Kenntnis der Ortspolizeibehörden mit dem Ersuchen um weitere Bekanntgabe.

Die Ausführungsanweisung zur Polizeiverordnung für die Provinz Schlesien vom 22. Juli 1908 betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen), ist in Nr. 35 des Kreisblattes für 1908 veröffentlicht.

№ 708] Namslau, den 21. Oktober 1908.

Infolge Ausbruchs der Rotlaufseuche unter den Schweinebeständen:

1. des Gutsbesitzers Johann Schade in Glausche,
2. „ Molkereizüchters Kroen in Lorzendorf

sind auf Anordnung der zuständigen Ortspolizeibehörden die Gehöfte der vorbezeichneten Personen gesperrt.

Zuwiderhandlungen gegen diese Sperrmaßregeln werden nach den §§ 66 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes mit Geldstrafe bis 150 M. oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach den bestehenden Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

II. Erloschen ist die Rotlaufseuche unter den Schweinebeständen:

1. des Stellenbesitzers Johann Kaschig in Wilkau,
2. „ Gemeindevorstehers Trautmann in Obischau

Die Gehöftssperren sind durch die zuständigen Ortspolizeibehörden aufgehoben worden.

Der Landrat. von Marées.

№ 709] Namslau, den 20. Oktober 1908.

Betrifft Einkommensteuer-Veranlagung für das Steuerjahr 1909.

I. Die Magisträte, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises ersuche bezw. veranlasse ich hiermit, nach Abschluß der in meiner Kreisblattverfügung v. 6. d. Mts. — Stück 41 Nr. 675 — angeordneten Veranlagungsarbeiten **sofort** mit der Aufstellung der **Staatssteuerliste** und der **Staatssteuerrolle** zu beginnen, wobei meine Kreisblattverfügung vom 19. Oktober 1906 — Stück 43 Nr. 655 — zu beachten und genau nach der von den Ortsbehörden im Vorjahre mit den Listen-Formularen aus der hiesigen Kreisblattdruckerei bezogenen „Anleitung", von der übrigens noch einzelne Exemplare daselbst käuflich zu haben sind, zu verfahren ist.

Bezüglich der Ausfüllung der einzelnen Spalten der Staatssteuerliste mache ich darauf aufmerksam, daß **nicht**, wie in der vorerwähnten Anleitung gesagt ist, die Spalte 3 zu a bis c mit den Spalten 4 bis 6, **sondern** die Spalte 3 zu a bis d mit den Spalten 5 und 6 des Personenverzeichnisses übereinstimmen muß.

Zur **Erleichterung** der Vorarbeiten werden die Staatssteuerlisten für das laufende Steuerjahr den Ortsbehörden mit dem heutigen Kreisblatt übersandt. Ich mache hierbei aber ausdrücklich darauf aufmerksam, daß dieselben **nur zur Benutzung als Unterlage** für die bevorstehende Veranlagung, **nicht etwa zu einer bloßen Abschriftnahme** dienen sollen, **daß also die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen auf das sorgfältigste neu zu ermitteln sind.**

Wegen Einholung von Auskünften der Arbeitgeber über das Einkommen der Arbeiter und Angestellten verweise ich auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 19. v. Mts. — Stück 39 Nr. 612 — und auf die Kreisblattverfügung vom 6. d. Mts. — Stück 41 Nr. 675. —

Ich erwarte von den Ortsbehörden, daß die neuen Listen an der Hand der obenerwähnten Anleitung und meiner Kreisblattverfügungen mit peinlichster Sorgfalt angefertigt werden, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, **daß ich die unvollständigen oder nicht ordnungsmäßig aufgestellten Listen unnachsichtlich zur Vervollständigung bezw. Berichtigung oder Umschreibung zurückgebe.**

Ich empfehle dringend, in Zweifelsfällen rechtzeitig die nötigen Aufklärungen in meinem Bureau einzuholen, damit unnötiges Schreibwerk vermieden wird.

II. **Spätestens bis zum 10. November ist das gesamte Veranlagungsmaterial, bestehend in**

a) Personenverzeichnisse verbunden mit den Gemeindesteuerlisten für 1908 und 1909,
b) Staatssteuerlisten für 1908 und 1909,
c) Staatssteuerrolle „ 1909,
d) Schuldenverzeichnis für 1909,
e) Sammlung der Auskünfte über Kapitalien und Schulden 2c.,
f) „ „ „ „ Einkommen von Angestellten 2c.,
g) Verzeichnis Muster VII. (Forensenverzeichnis)

(die Sammlungen 2c. zu d, e und f in der Reihenfolge des Personenverzeichnisses geheftet) **an die Herren Vorsitzenden der Voreinschätzungs-Kommissionen abzugeben.**

Pünktliche Innehaltung der Frist wird bestimmt erwartet, damit die Herren Vorsitzenden der Voreinschätzungs-Kommissionen sich über die Anberaumung des Termins für die Voreinschätzung rechtzeitig schlüssig machen können.

Gesuche um Fristverlängerung können nicht berücksichtigt werden.

Der Plan der Voreinschätzungs-Kommissionen und -Bezirke ist in Nr. 42 des Kreisblattes für 1906 auf Seite 594 bis 601 abgedruckt.

An die Herren Vorsitzenden der Voreinschätzungs-Kommissionen selbst ergeht noch besondere Verfügung.

Sämtliche Formulare zu den neu aufzustellenden Listen sind in der Opitz'schen Kreisblattdruckerei hierselbst vorrätig.

III. Gemäß Artikel 42 II Ziffer 11 der Ausführung-Anweisung vom 25. Juli 1906 ersuche bezw. veranlasse ich die Magisträte, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises, mir bestimmt **bis zum 15. November d. Js.** ein Verzeichnis derjenigen Steuerpflichtigen einzureichen, die für das Steuerjahr 1908 mit einem Einkommen **bis zu 3000 Mark** veranlagt sind, **deren Aufforderung zur Abgabe einer Steuerklärung für das Jahr 1908 aber erforderlich erscheint,** sei es, weil ihre Einkommensverhältnisse unbekannt sind, sei es, weil ihnen dortseits ein steuerpflichtiges Einkommen von **mehr** als 3000 Mark beigemessen wird. **Die Vorschläge sind zu begründen. Eventl. ist Fehlanzeige zu erstatten.**

№ 710] Namslau, den 17. Oktober 1908.

Zur Rundverfügung vom 3. April 1908.
J.-Nr. I. 2333/08.

Aufgenommen: der Auszügler Hermann Breßler aus Wilkau.

№ 711] Namslau, den 17. Oktober 1908.

Der Magistrat zu Reichthal, sowie die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises werden ersucht bezw. aufgefordert, die für das III. Vierteljahr 1908 fälligen Krankenversicherungsbeiträge bestimmt bis zum 7. November cr. an die Kreis-Kommunalkasse hierselbst abzuführen. Es haben zu zahlen:

Nr. №	Name des Bezirks		Betrag M	₰	Nr. №	Name des Bezirks		Betrag M	₰
1.	Reichthal	Stadt	242	10	35	Lorzendorf	Gut	101	99
2.	Altstadt	Gem.	19	70	36.	Deutsch-Marchwitz	Gem.	35	28
3.	Bachwitz	„	5	20	37.	Groß- „	Gut	26	81
4.	Bankwitz	Gut	27	93	38.	„ „	Gem.	4	29
5.	„	Gem.	5	91	39.	Wind.- „	Gut	10	40
6.	Böhmwitz	„	57	60	40.	„ „	Gem.	17	88
7.	Brzezinke	Gut	7	80	41.	Minkowsky	Gut	18	20
8.	Buchelsdorf	„	27	63	42.	„	Gem.	1	06
9.	Groß-Butschkau	„	14	69	43.	Nassadel	Gut	5	20
10.	Butschkau	Gem.	13	97	44.	„	Gem.	5	03
11.	Dammer	Gut	27	46	45.	Noldau	Gut	13	—
12.	„	Gem.	12	68	46.	„	Gem.	18	20
13.	Dörnberg	„	4	29	47.	Obischau	„	1	69
14.	Droschkau	Gut	10	40	48.	Paulsdorf	Gut	3	80
15.	„	Gem.	4	29	49.	Polkowitz	Gem.	1	69
16.	Dziedzitz	„	2	60	50.	Proschau	„	19	80
17.	Eckersdorf	Gut	2	60	51.	Schadegur	„	15	27
18.	„	Gem.	10	18	52.	Schmograu	Gut	18	20
19.	Eisdorf	„	2	01	53.	„	Gem.	34	60
20.	Ellguth	„	1	56	54.	Schwirz	„	28	15
21.	Glesdorf	„	2	60	55.	Sgorsellitz	„	9	09
22.	Glausche	Gut	15	60	56.	Simmelwitz	Gut	7	80
23.	„	Gem.	127	64	57.	„	Gem.	1	69
24.	Grambschütz	Gut	39	—	58.	Skorischau	Gut	6	08
25.	Gülchen	Gem.	10	94	59.	„	Gem.	2	60
26.	Herzberg	„	12	15	60.	Städtel	„	12	83
27.	Hönigern	Gut	8	63	61.	Sterzendorf	Gut	10	50
28.	„	Gem.	4	29	62.	„	Gem.	37	10
29.	Jakobsdorf	„	1	69	63.	Strehlitz I	„	23	96
30.	Kaulwitz	Gut	31	75	64.	„ III	„	1	70
31.	„	Gem.	11	23	65.	Wallendorf	Gut	17	60
32.	Kreuzendorf	„	4	29	66.	„	Gem.	151	86
33.	Krickau	„	1	69	67.	Wilkau	„	12	87
34.	Lankau	„	82	93					

№ 712] Namslau, den 15. Oktober 1908.

Erhaltung der trigonometrischen Marksteine.

Die seit einigen Jahren von der trigonometrischen Abteilung der Königlichen Landesaufnahme ausgeführte Prüfung von trigonometrischen Punkten hat ergeben, daß die Marksteine zum Teil ganz verschwunden, zum Teil aus dem Acker herausgenommen und am Wall oder im Graben niedergelegt, zum Teil an Ort und Stelle liegend, vergraben sind. Die Besitzer sind fast ausnahmslos im Unklaren über den Zweck und Wert der trigonometrischen Marksteine. Sie beackern die Marksteinschutzflächen in dem Glauben, daß ihnen zwar der Boden nicht gehöre, ihnen aber die Nutznießung überlassen sei. Diese Annahme ist natürlich irrig. Die Marksteinschutzfläche, d. i. die kreisförmige Bodenfläche von 2 qm um den Markstein, darf nicht vom Pfluge berührt werden. Vergl. § 2 der Anweisung vom 20. Juli 1878, betreffend die Errichtung und Erhaltung der trigonometrischen Marksteine. Zuwiderhandlungen werden nach § 370, 1 des R.-Str.-G.-B. mit Geldstrafe bis zu 150 M. bestraft.

Durch das Umpflügen und Eggen der Marksteinschutzflächen entstehen die vielen Verrückungen und Beschädigungen der Marksteine; mit der geringsten Verschiebung ist aber der Punkt zerstört und kann nur unter Aufwendung von erheblichen Kosten von Technikern der Landesaufnahme wiederhergestellt werden. Die Zerstörung von trigonometrischen Punkten der Preußischen Landestriangulation fällt unter § 304 des R.-Str.-G.-B. (Gegenstand der Wissenschaft) und wird mit Geldstrafe bis 900 M. oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Es wird deshalb wiederholt darauf hingewiesen, daß die 2 qm betragende Marksteinschutzfläche dem Fiskus gehört und von der Bewirtschaftung auszuschließen ist, und daß der Markstein weder beschädigt noch verrückt werden darf.

Wiederholt ist es vorgekommen, daß Beschädigungen an Marksteinen von Kindern verübt worden sind. Dies könnte verhütet werden, wenn die Lehrer die Kinder auf die Bedeutung solcher Steine aufmerksam machen.

Die Ortsbehörden ersuche ich, diese Bekanntmachung wiederholt zur allgemeinen Kenntnis zu bringen und besonders auf die strengen Strafbestimmungen aufmerksam zu machen.

№ 713] Namslau, den 20. Oktober 1908.

Nachweisung
der im Monat September 1908 aus dem Kreiskrankenhause Namslau und dem Krankenhause Reichthal entlassenen Personen.

A. Kreiskrankenhaus Namslau.

Lfd. Nr.	Der Verpflegten Name und Stand	Wohnort	Aufgenommen auf Antrag des	Verpflegt vom	bis	Tage à 50 ₰	Verpflegungskosten ℳ	₰
1	Rosina Merder, Einliegerin	Saabe	O.-Arm.-Verb.	5./8.	5./9.	32	16	—
2	Marie Janietz, Magd	Grambschütz	"	6./8.	19./9.	45	22	50
3	Albert Wallek, Knecht	Giesdorf	Dominium	7./8.	7./9.	32	16	—
4	Paul Bieniek, Knecht	Noldau	O.-Arm.-Verb.	7./8.	10./9.	35	17	50
5	Jakob Kopka, Knecht	Nassadel	Dominium	7./8.	4./9.	29	14	50
6	Rosina Bast, Magd	Hönigern	"	18./8.	11./9.	25	12	50
7	Maria Sobisch, Arbeiterin	Altstadt	"	21./8.	19./9.	30	15	—
8	Ernst Tondera, Vogt	Dammer	"	24./8.	12./9.	20	10	—
9	Michael Puchalla, Vogt	Reichen	O.-Arm.-Verb.	28./8.	17./9.	21	10	50
10	Matthias Czekalla, Knecht	Dammer	Dominium	28./8.	12./9.	16	8	—
11	Max Boris, Arbeiter	Buchelsdorf	"	31./8.	5./9.	6	3	—
12	Maria Nowoiski, Arbeitersfrau	Jauchendorf	"	2./9.	19./9.	18	9	—
13	Stephan Zambron, Arbeiter	Buchelsdorf	"	5./9.	10./9.	6	3	—
14	Katharina Sygulla, Magd	Grambschütz	O.-Arm.-Verb.	6./9.	12./9.	7	3	50
15	Albert Junek, Arbeiter	Dammer	Dominium	6./9.	12./9.	7	3	50
16	Franz Herrmann, Pferdeknecht	Minkowsky	O.-Arm.-Verb.	7./9.	14./9.	8	4	—
17	Selma Krinsel, Arbeiterin	Buchelsdorf	Dominium	7./9.	19./9.	13	6	50
18	Katharina Koterba, Arbeiterin	"	"	7./9.	12./9.	6	3	—
19	Maria Koterba, Arbeiterin	"	"	7./9.	19./9.	13	6	50
20	Maria Rybka, Arbeiterin	"	"	7./9.	12./9.	6	3	—
21	Josefa Mrosek, Arbeiterin	Gülchen (Lippe)	O.-Arm.-Verb.	8./9.	12./9.	5	2	50
22	Katharina Koin, Arbeiterin	Kateiski	Dom. Buchelsdorf	10./9.	16./9.	7	3	50
23	Anna Hapon, Arbeiterin	"	"	10./9.	16./9.	7	3	50
24	Aniela Srweda, Arbeiterin	Nieder-Wilkau	Dominium	11./9.	16./9.	6	3	—
25	Alfred Brandt, Knecht	Strehlitz II	O.-Arm.-Verb.	12./9.	19./9.	8	4	—
26	Marie Baudis, Arbeiterin	Böhmwitz	Dominium	14./9.	29./9.	16	8	—
27	Karl Czebulla, Knecht	Strehlitz II	O.-Arm.-Verb.	15./9.	29./9.	15	7	50
28	Johann Trojak, Knecht	Dt.-Marchwitz	Gastwirt Kube	15./9.	19./9.	5	2	50
29	Katharina Marzok, Arbeiterin	Sterzendorf	Dominium	15./9.	22./9.	8	4	—
30	Gertrud Stachulitz, Arbeiterkind	Wenzlowitte	Domi. Bankwitz	16./9.	19./9.	4	2	—
31	Gottlieb Ischok, Lohngärtner	Grambschütz	"	20./9.	28./9.	9	4	50

B. Krankenhaus Reichthal.

1	Johann Slotta, Schulknabe	Hennersdorf	O.-Arm.-Verb.	27./7.	6./9.	42	21	—
2	Friedrich Zernik, Arbeiter	Kaulwitz	Dominium	21./8.	6./9.	17	8	50
3	Franziska Liebner, Arbeiterin	Gr.-Butschkau	O.-Arm.-Verb.	8./7.	6./9.	61	30	50
4	Cecilie Kulla, Arbeiterin	Kaulwitz	Dominium	9./9.	18./9.	10	5	—
5	Fetko Kozak, Arbeiter	Belmsdorf	"	28./9.	27./9.	5	2	50
6	Maria Solarek, Dienstmädchen	Kreuzendorf	Gem.-Vorst.	20./9.	30./9.	11	5	50
7	Anna Wochlik, Dienstmädchen	Hennersdorf	O.-Arm.-Verb.	25./9.	30./9.	6	3	—

Die vorstehend berechneten Kosten sind bestimmt bis zum 5. n. Mts. an die hiesige Kreis-Kommunalkasse (Kreishaus, Langestr.) abzuführen. Eine besondere Mahnung erfolgt nicht, es werden vielmehr die rückständigen Beiträge zwangsweise beigetrieben werden, wodurch den Säumigen nicht unerhebliche Kosten entstehen.

№ 714] Namslau, den 18. Oktober 1908.

Im Anschluß an meine Kreisblattverfügung vom 13. Juni 1908 (Stück 25 Nr. 401) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß die nachstehend bezeichneten Bullen nachträglich gekört worden sind.

Ort	Besitzer	Des gekörten Bullen Farbe und Abzeichen	Alter Jahr	Mon.	Rasse	Bemerkungen.
Windisch-Marchwitz	Ernst Walter Bauergutsbesitzer	Schwarz-scheckig	1	3	Oldenburger	Auf Widerruf gekört.
Dammer	Bartek Jany Bauergutsbesitzer	rot mit weißen Flecken	1	9	Schlesische Landrasse	"

№ 715] Brieg, den 9. Oktober 1908.

Bekanntmachung.

Die diesjährigen **Herbstkontrollversammlungen** finden im Kreise Namslau wie folgt statt:

Am Freitag, den 13. November 1908, vormittags 9 Uhr
in Namslau an der Dragonerkaserne
für die Ortschaften: Altstadt, Böhmwitz, Damnig, Ellguth, Elsdorf, Giesdorf, Jakobsdorf, Jauchendorf, Krickau, Lankau, Deutsch-, Neu-, Groß- und Windisch-Marchwitz, Michelsdorf, Mülchen, Namslau, Niese, Obischau, Reichen, Simmelwitz und Wilkau.

Am Sonnabend, den 14. November 1908, vormittags 9 Uhr
in Schwirz auf dem Hofe des Dominiums
für die Ortschaften: Bankwitz, Dammer, Eckersdorf, Friedrichsberg, Groditz, Gülchen, Hönigern, Minkowsky, Nassadel, Saabe, Schwirz, Sterzendorf und Städtel.

Am Sonnabend, den 14. November, nachmittags 3 Uhr
in Noldau am Zollhause
für die Ortschaften: Bachwitz, Dziedzitz, Erdmannsdorf, Grambschütz, Johannsdorf, Noldau, Polkowitz, Sophienthal, Steinersdorf, Strehlitz und Wallendorf.

Am Montag, den 16. November 1908, vormittags 9 Uhr
in Reichthal im Kaufmann Marck'schen Garten
für die Ortschaften: Belmsdorf, Buchelsdorf mit Haugendorf, Brzezinke, Butschkau, (Friedrichshilf, Charlottenthal), Kreuzendorf, Dörnberg, Droschkau, Glausche, Hennersdorf, Herzberg, Kaulwitz, Lorzendorf, Paulsdorf, Proschau, Reichthal, Schadegur, Schmograu, Sgorsellitz und Skorischau.

Zur Teilnahme an den Kontrollversammlungen sind verpflichtet:

1. Sämtliche Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Militärbeamten der Reserve.
2. Alle Reservisten, welche in der Zeit vom 1. Oktober 1901 und später in den Militärdienst getreten sind, also die Jahrgänge 1901, 1902, 1903, 1904, 1905, 1906, 1907 und 1908.
3. Alle zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen und zur Disposition des Truppenteils beurlaubten Mannschaften.
4. Diejenigen Landwehrmannschaften der Jahresklasse 1896, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1896 in den Militärdienst getreten sind.
5. Die hinter die letzte Jahresklasse der Reserve und Landwehr zurückgestellten Reservisten.
6. Die Jäger der Klasse A bis einschließlich Jahrgang 1896.
7. Sämtliche dauernd anerkannten Halbinvaliden der Jahrgänge 1901 bis einschließlich 1908 sowie sämtliche auf Zeit anerkannten Invaliden und Militärrentenempfänger, soweit sie sich noch im reservepflichtigen Verhältnis befinden.

Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften gehören für den ganzen Tag der Kontrollversammlung dem aktiven Heere an und sind, gleich denjenigen des aktiven Dienststandes, den Militärgesetzen unterworfen.

Befreiungsgesuche von den Kontrollversammlungen sind nur in **ganz dringenden Fällen** und zwar spätestens 10 Tage vorher von den Offizieren beim Unterzeichneten Bezirks-Kommando Brieg und von den Unteroffizieren und Mannschaften bei dem Meldeamt Namslau anzubringen.

Gesuche der Unteroffiziere und Mannschaften, welche unbegründet und von der Ortsbehörde nicht befürwortet und nicht beglaubigt sind, finden keine Berücksichtigung.

Das Fehlen ohne genügende Entschuldigung wird mit Arrest bestraft.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß jeder Mann sich auf dem Kontrollplatz gestellen muß, zu welchem sein Wohnort gehört, und daß hierzu Unteroffiziere und Mannschaften einen besonderen Befehl nicht erhalten.

Alle Unteroffiziere und Mannschaften haben die Militärpässe nebst „vorn" eingeklebter Kriegsbeorderung mit zur Stelle zu bringen.

Ferner wird bemerkt:

Gesuche, betreffend Befreiung von der Kontrollversammlung dürfen unter „Militaria" nur dann geschickt werden, wenn sie durch Erkrankung, gerichtliche Vorladung oder ähnliche, von dem Willen des Kontrollpflichtigen unabhängige Umstände veranlaßt werden.

Alle anderen Anträge auf Befreiung von der Kontrollversammlung, z. B. solche, welche durch die Rücksicht auf Familienfestlichkeiten oder ähnliche Gründe veranlaßt werden, genießen die Portofreiheit nicht.

Königliches Bezirkskommando.

gez. Isenbeck, Oberstleutnant z. D. und Bezirkskommandeur.

№ 716] Namslau, den 17. Oktober 1908.

Nach Ziffer 11 der „Vorschriften über die gefangenen Sammeltransporte auf Eisenbahnen" vom 8. Dezember 1906 dürfen dem Transportleiter an Effekten des Gefangenen nur **kleine Handpakete**, die keine dem Transport gefährdende Gegenstände enthalten, mit übergeben werden, alle übrigen Effekten, **Gelder** pp. der Gefangenen sollen von der absendenden an die empfangende Stelle mit der Post übersandt werden.

Da diese Bestimmung zum Teil nicht gehörig beachtet wird, zum Teil eine verschiedene Auslegung erfährt, mache ich darauf aufmerksam, daß unter dem Begriffe „kleine Handpakete" nur Pakete zu verstehen sind, deren Umfang es ermöglicht, daß sie von den Transporteuren in den Kleidertaschen untergebracht werden können; die Transporteure müssen gegebenenfalls zur Festhaltung der Gefangenen die Hände frei haben.

Die vorstehenden Anordnungen beziehen sich jedoch nach Bestimmung des Herrn Ministers nur auf diejenigen Transporte, deren Endziel das preußische Staatsgebiet nicht überschreitet. Der Schlußsatz der Ziffer 11 a. a. O. wird daher dahin abgeändert, daß bei Schubtransporten von **Ausgewiesenen**, Saisonarbeitern pp. die Effekten — auch solche von größerem Umfange — **nicht** mit der Post an die empfangende Stelle abzusenden, sondern zugleich mit den betreffenden Personen nach der Grenzstation zu befördern sind. Es ist daher bezüglich dieser Gepäckstücke in gleicher Weise zu verfahren, wie in Ziffer 11 Abs. 1 a. a. O. hinsichtlich der Effekten von **Auszuliefernden** vorgeschrieben ist. Um die ordnungsmäßige Beförderung und Ablieferung der vorbezeichneten Gepäckstücke tunlichst zu sichern, ist jedes derselben von der absendenden Transportbehörde mit einer fest anzubringenden Aufschrift zu versehen, die den Namen des Eigentümers und dessen Bestimmungsort ergibt.

№ 717] Dammer, den 17. Oktober 1908.

Stutenmusterung.

Behufs Zuerkennung von Deckbeihilfen für die nächste Deckperiode, für welche von der Landwirtschaftskammer von Schlesien ein Betrag von 722 Mk. bewilligt worden ist, finden folgende Stutenschauen statt:

1. Dienstag, den 3. November 1908, nachmittag 2½ Uhr in Dammer in der Nähe der Hengststation.
2. Mittwoch, den 4. November 1908, vormittag 9 Uhr auf dem Reitplatz in Namslau.
3. Mittwoch, den 4. November 1908, nachmittag 2 Uhr in Glausche in der Nähe der Hengststation.

Sehr erwünscht ist es, daß die Füllen der Mutterstuten mitgebracht werden.

№ 718] Namslau, den 17. Oktober 1908.

Mit der Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 15. Dezember 1904 — Nr. 769 — betreffend Anzeige der Veränderungen (Zu- und Abgänge) zu dem Verzeichnis der Besitzer von preußischen Ordensauszeichnungen, ist noch der größte Teil der Guts- und Gemeindevorstände des Kreises im Rückstande.

Die am 28 d. Mts. noch fehlenden Nachweisungen werden durch kostenpflichtige Boten abgeholt werden.

Der Vorsitzende der Musterungs-Kommission. von Spiegel.

Der Königliche Landrat und Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
von Marées.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in **Wilkau**, Kreis Namslau, belegenen, im Grundbuche von Wilkau Band X a) Blatt Nr. 3, b) Blatt Nr. 47 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Oberleutnants Freiherrn **Eckehard von Dalwig** in **Charlottenburg**, Leibnitzstr. 4, eingetragenen Grundstücke a) Blatt 3 Wilkau — das Freigut Nr. 32 von 34 ha 09 ar 36 qm mit 249 Tlr. 44 Zent Grundsteuerreinertrag und 396 Mark Gebäudesteuernutzungswert; Grundsteuermutterrolle Artikel Nr. 5, Gebäudesteuerrolle Nr. 28, b) Blatt Nr. 47 Wilkau — Wasser und Wiese in den Weidewiesen von 1 ha 23 ar 30 qm mit 15 Tlr. 62 Zent Grundsteuerreinertrag; Grundsteuermutterrolle Artikel Nr. 49) am

18. Dezember 1908, vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht — an Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 9 versteigert werden.

Amtsgericht Namslau, 12. Oktober 1908. **Königliches Amtsgericht.**

Herzliche Bitte an jedermann ohne Unterschied der Konfession.

Wie bereits allseitig bekannt sein dürfte, errichten wir auf dem neben dem hiesigen Kreiskrankenhaus südlich desselben gelegenen Grundstück ein Siechenhaus zur Aufnahme von männlichen und weiblichen Kranken ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses. Das Haus soll Anfang November d. J. eröffnet werden. Die bauliche Instandsetzung hat uns erhebliche Kosten verursacht. Die innere Einrichtung erfordert ebenfalls große Ausgaben. Wir richten deshalb an jedermann in Stadt und Kreis Namslau, der ein warmes Herz und eine hilfsbereite Hand für die Not seines leidenden Nächsten hat, die herzliche und dringende Bitte, unser Werk durch Darreichung von zur Einrichtung der einzelnen Krankenzimmer erforderlichen Möbelstücken, von sonstigem Hausrat, von Betten, Wäsche, Küchengeräten usw. freundlichst zu unterstützen. Es werden in manchem Haushalt Gegenstände überflüssig und liegen unbenützt, für die wir im Siechenhaus eine Verwendung finden können. Wir werden für alles, was uns in Liebe zu den armen Kranken geschenkt wird, von Herzen dankbar sein; jede auch die kleinste Gabe soll willkommen sein. Möchte so unser Siechenhaus in seiner gesamten Ausstattung ein schönes Denkmal opferwilliger Nächstenliebe in unserem gesamten Kreise werden.

Ebr. 13, 16.

Wohltutun und mitzuteilen vergesset nicht, denn solche Opfer gefallen Gott wohl. Die Anmeldung von Gaben nimmt der Unterzeichnete entgegen; die Gaben selbst wolle man freundlichst bis zum 30. Oktober der vorstehenden Diakonisse im Kreiskrankenhaus übergeben.

Anmeldungen zur Aufnahme in das Siechenhaus sind an den Unterzeichneten zu richten.

Namslau, im Oktober 1908.

Der Vorstand des Bethanien-Vereins.

Melz.

Zur bevorstehenden Verlosung

bittet alle Gönner und Freunde des Vincenz-Vereins um Abnahme von Losen und Zuwendung von Gewinngegenständen

der Vorstand.

Futterdämpfer,

Patent „Heureka" und Patent „Wentzki"

Rübenschneider,

eigenes solides Fabrikat

ferner **Siedemaschinen, Wurfmaschinen, Göpel, Wasser- und Jauchepumpen**

in vorzüglicher Ausführung hält vorrätig

Oskar Winkler

vorm. Gebr. Schmiereck, Namslau.

Die den **Krause**'schen **Erben** in **Windisch-Marchwitz** gehörige

Wirtschaft

steht freihändig zum Verkauf.

Der Bevollmächtigte
Glatz.

Wer erlaubt mir in Kaninchenreicher Gegend das Fangen von **wilden Kaninchen.** Zahle für Stück **30** bis **40 Pfg.** selbst gefangen.

A. Sattler,
Breslau VIII. Königgrätzerstr. Nr. 19
Vorkosthandlung.

Nebst Beilage